

## Alters- und Pflegeheim Obigrueh



Wir freuen uns über Ihr Interesse und laden Sie herzlich auf einen Besuch ein

Mehr Informationen finden sie auf [www.aph-obigrueh.ch](http://www.aph-obigrueh.ch)

**Alters- und Pflegeheim Obigrueh**  
Eisenburgstrasse 3, 8862 Schübelbach  
Telefon 055 450 22 00, Fax 055 450 22 10  
heimleitung@obigrueh.ch  
obigrueh@hin.ch; www.aph-obigrueh.ch

In dieser Broschüre finden sie folgende Informationen oder Angaben:

Heimreglement

Hausordnung

Leitbild

Pensions- und Betreuungstaxen

Pflegetaxen

Kosten für besondere Leistungen

Merkblatt Finanzierung Heimaufenthalt

Merkblatt über den Datenschutz für Bewohnerinnen & Bewohner

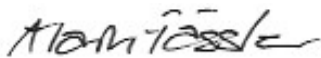
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Heimreglement

1. Die Bewohner/innen werden von den Mitarbeitenden des APHO betreut und gepflegt. Die Heimleitung führt den Betrieb personell, organisatorisch und fachlich. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Das Heimreglement ist verbindlich.
2. Es können Bewohner/innen aller Pflegestufen aufgenommen werden. Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Anmeldung massgebend für den Eintritt, Einwohner/innen der Gemeinde Schübelbach haben dabei Priorität. Die Heimleitung entscheidet bei allen Ein- und Austritten in letzter Instanz.
3. Die Aufnahme in das APHO wird mit dem unterzeichneten Heimvertrag gültig. Die Heimleitung kann aus wichtigen Gründen bei der Betriebskommission eine kurzfristige Auflösung des Vertrages verlangen. Die Pensions- und Betreuungstaxe und spezielle Verrechnungszuschläge legt die Betriebskommission in Absprache mit dem Gemeinderat fest.
4. In der Pensions- und Betreuungstaxe inbegriffen sind die Erledigung der Wäsche, die Zimmerreinigung, die drei Hauptmahlzeiten, die Zwischenmahlzeiten sowie heiminterne Aktivitätsangebote. Zimmerservice ist nur aus pflegerischen Gründen möglich. Ein ausnahmsweise gewährter Zimmerservice aus Komfortgründen wird gemäss Taxordnung verrechnet.
5. Versicherungen gegen Krankheit und Unfall sind Sache der Bewohner/innen und müssen beim Heimeintritt geregelt sein. Langzeitbewohner/innen sind in unsere Haftpflichtversicherung integriert, nicht aber Feriengäste. Langzeitbewohner/innen sind damit gegen Schäden an Drittpersonen versichert, wobei der Selbstbehalt zu ihren Lasten geht.
6. Das APHO ist ein offenes Haus. Wir betrachten die Bewohner/innen als autonome und selbstverantwortliche Menschen, die ihr Leben frei und persönlich gestalten. Angehörige und Besucher/innen sind jederzeit willkommen. Die Meldung von Abwesenheiten von Bewohner/innen hilft, Missverständnisse und Aufregungen zu vermeiden.
7. Die Gemeinschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens im APHO. Deshalb sind gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt und Wohlwollen im Umgang aller Menschen miteinander zentral. Hilfe untereinander und durch Dritte ist überall dort zu leisten, wo dies gewünscht wird oder nötig erscheint.
8. Unklarheiten und Probleme im Zusammenleben werden offen angesprochen und (wenn nötig mit Hilfe Dritter) angegangen. Die Heimleitung ist der Betriebskommission unterstellt und diese wiederum dem Gemeinderat. In dieser Reihenfolge werden Beschwerden entgegengenommen und behandelt.
9. Der persönliche Wohnraum wird respektiert. Das Betreten durch andere muss angemeldet sein.
10. Das Zimmer der Bewohner/innen wird durch diese selbst gestaltet, gemäss ihren Wünschen und Bedürfnissen. Grenzen bilden dabei die Wahrung der Sicherheit (z.B. Elektrik und Feuer) und Auswirkungen auf andere (z.B. Lärm, Nachtruhe, Geruch etc.). Kosten für Radio, Fernseher und Telefon gehen zulasten der Bewohner/innen. Wo dem APHO durch die Einrichtung zusätzliche Kosten entstehen, werden diese verrechnet.
11. Das Pflegebett wird vom APHO gestellt. Die Bereitstellung und die Bewirtschaftung der Bettwäsche und der Badezimmerwäsche erfolgen durch das Heim. Die Bewohner/innen bringen persönlich gekennzeichnete Wäsche mit oder lassen diese von der Lingerie kennzeichnen.
12. Die drei Hauptmahlzeiten finden zu den von der Heimleitung festgelegten Zeitpunkten statt. Persönliche Wünsche zu den Menüs sind ausdrücklich erwünscht und werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.
13. Die Wahl des Arztes/der Ärztin ist frei. Verordnete Medikamente werden vom Personal bestellt, gerichtet und abgegeben.

14. Das Halten von Haustieren muss mit der Heimleitung abgesprochen werden.
15. Freiwillige Mitarbeit oder „Ämtli-Erledigung“ durch Bewohner/innen sind eine Bereicherung für alle, aber kein Anspruch.
16. Der gesamte Aussenraum ist explizit auch Aufenthaltsraum für die Bewohner/innen. Damit sich alle sicher fühlen können, sind die Gartentore geschlossen. Dadurch können auch Weglaufgefährdete Bewohner/innen den Aussenraum selbständig nutzen.
17. Frühzeitige Meldung von gesundheitlichen Themen helfen der Pflege, optimale Hilfe zu leisten und wo nötig auch andere Menschen zu schützen.
18. Wertsachen jeglicher Art können im Safe der Heimleitung deponiert werden. Das APHO legt ansonsten jegliche Haftung ab.
19. Bei schwerem Leiden und im Todesfall richtet sich das APHO in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Arzt nach der Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag, sofern diese vorliegen. Deren Aktualität wird jährlich überprüft. Wir fördern und wünschen uns Vorliegen dieser Dokumente, damit dem Willen der Bewohner/innen entsprochen werden kann.

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung

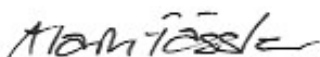


Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Hausordnung

1. Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh ist ein offenes Haus. Wir betrachten die Bewohnerinnen und Bewohner als autonome und selbstverantwortliche Menschen, die ihr Leben frei und persönlich gestalten. Daher sind auch Angehörige und Besucher jederzeit willkommen.
2. Die Meldung von Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern helfen Missverständnisse und Aufregungen zu vermeiden.
3. Die Gemeinschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens in der Obigrueh. Deshalb sind Rücksichtnahme aufeinander, Respekt und Wohlwollen im Umgang aller Menschen miteinander in der Obigrueh zentral.
4. Hilfe untereinander und durch Dritte ist überall dort zu leisten, wo dies gewünscht wird oder nötig erscheint.
5. Unklarheiten und Probleme im Zusammenleben werden offen angesprochen und (wenn nötig mit Hilfe Dritter) angegangen.
6. Der persönliche Wohnraum wird respektiert. Das Betreten durch andere muss angemeldet sein.
7. Das Zimmer der Bewohner wird durch diese selber gestaltet, gemäss ihren Wünschen und Bedürfnissen. Grenzen dabei bilden die Themen Sicherheit (z.B. Elektrik und Feuer) und Auswirkungen auf andere (z.B. Lärm, Nachtruhe, Geruch etc).
8. Das Pflegebett wird vom Alters- und Pflegeheim gestellt. Die Bereitstellung und die Bewirtschaftung der Bettwäsche und der Badezimmerwäsche erfolgt durch das Heim.
9. Die drei Hauptmahlzeiten finden zu den von der Heimleitung festgelegten Zeitpunkten statt. Persönliche Wünsche betr. Menue sind ausdrücklich erwünscht und werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.
10. Das Halten von Haustieren muss mit der Heimleitung abgesprochen werden
11. Freiwillige Mitarbeit oder „Aemtli-Erledigung“ durch Bewohnerinnen und Bewohner sind eine Bereicherung für alle, es besteht kein Anspruch auf Mithilfe seitens Heims.
12. Der gesamte Aussenraum ist explizit auch Aufenthaltsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner. Damit sich alle sicher fühlen können, sind die Gartentore geschlossen. Dadurch können auch weglaufgefährdete Bewohner den Aussenraum selbständig nutzen.
13. Frühzeitige Meldung von gesundheitlichen Themen helfen der Pflege optimale Hilfe zu leisten und wo nötig auch andere Menschen zu schützen.

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Leitbild

### Einleitung

*Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh*

- *bietet älteren Menschen ein überschaubares, gemütliches Zuhause mit individueller, zeitgemässer Pflege und Betreuung*
- *bietet sinnhafte, aktive Alltagsgestaltung und unterstützt die Eigenständigkeit der Bewohner/innen*
- *ist ein offenes Haus für Angehörige, Freund/innen und Bekannte und legt Wert auf eine gesundheitsfördernde Lebensqualität durch Geselligkeit und Rückzugs-möglichkeiten auch im grossen Garten.*

### Unsere Grundhaltung

- Primär gehen wir vom selbstbestimmten alternden Menschen aus, der aufgrund individueller Einschränkungen seinen Lebensalltag nicht mehr alleine zu seiner vollen Befriedigung gestalten kann.
- Mit dem Ansatz der aktivierenden resp. der reaktivierenden Pflege versuchen wir, integriert in die Grund- und Behandlungspflege weitgehend die Eigenständigkeit, die Individualität und die Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen zu erhalten.
- Wir respektieren die Verschiedenartigkeit jedes Bewohners, jeder Bewohnerin und versuchen mit ihm/ihr persönlichen Freiraum für das Wohlbefinden zu schaffen.
- Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh ist das Zuhause der Bewohner/innen. Sie selber können es entsprechend ihrem bisherigen Lebensstil und ihren individuellen Gewohnheiten mitgestalten. Die Mitarbeiter/innen nehmen die Bewohner/innen als Gäste wahr und gestalten bewusst einen familiären Rahmen.

### Die Bewohner/innen

- erfahren Geborgenheit, Schutz und Diskretion
- können grösstmögliche Freiheit und Selbstbestimmung leben
- werden in ihrer Persönlichkeit und ihren Wünschen gestärkt
- erfahren, dass ihre Würde unantastbar ist, dass Respekt, Toleranz und gegenseitige Achtung zentrale Werte sind in der Lebensgemeinschaft
- erleben Sinn in ihrem Dasein, indem sie nach Wunsch in allen Bereichen mithelfen und Aufgaben und Verantwortung übernehmen können
- können nach Bedarf Gemeinsamkeit, aber auch Ruhe und Privatsphäre erfahren.
- gestalten ihr Leben möglichst eigenständig, so dass auch ihre Biographie zum Tragen kommt

### Die Mitarbeiter/innen

- erfüllen ihren Auftrag zielorientiert, arbeiten verantwortungsvoll und einfühlsam
- sind entsprechend ihrer Rolle und Aufgabe fachlich gut ausgebildet und werden angehalten, sich laufend weiterzubilden
- werden in ihren Fähigkeiten und menschlichen Kompetenzen wie Empathie, Respekt, Kommunikation, Flexibilität und Geduld gefördert
- verstehen die Bewohner/innen im Kontext ihrer Lebensgeschichte und können ihre Reaktionen und Bedürfnisse entsprechend diesem Hintergrund einordnen
- sind offen für die Anliegen der Angehörigen und nehmen sich Zeit für Begegnungen und Gespräche
- werden durch eine übersichtliche Organisationsstruktur in ihrer Selbständigkeit unterstützt
- tragen durch konstruktive Kritik und Anregungen zur Entwicklung des Alters- und Pflegeheims bei

### Die Angehörigen der Bewohner/innen

- respektieren wir als Partner/innen und als wichtige Ergänzung für eine umfassende Pflege und Betreuung der Bewohner/innen
- haben Anrecht auf offene und ehrliche Information, sofern der betagte Mensch uns die Erlaubnis dazu gegeben hat
- sind jederzeit herzlich willkommen im Alters- und Pflegeheim Obigrueh und werden regelmässig für Feste und Ereignisse eingeladen

### **Die Führungspersonen**

- pflegen einen kooperativen und situationsbezogenen Führungsstil
- führen zielorientiert, verbindlich, entscheidungsfreudig und motivierend
- fördern ein Klima der Toleranz, Offenheit, Eigenverantwortlichkeit und des Mitspracherechts
- pflegen bewusst auch den Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern und gestalten den familiären Rahmen gezielt mit

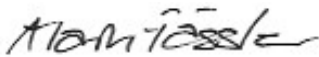
### **Betriebswirtschaftlichkeit und Ökologie**

- sind Zielvorgaben
- werden bei jeder Entscheidung berücksichtigt, damit die Ressourcen sparsam eingesetzt werden können
- werden bei Investitionen, Entwicklungsprozessen und Visionen mitberücksichtigt
- gelten in allen Bereichen des Institutionsalltags

### **Die Trägerschaft**

- des Alters- und Pflegeheims „Obigrueh“ ist die politische Gemeinde Schübelbach, die Oberaufsicht obliegt dem Gemeinderat
- ist durch eine vom Gemeinderat gewählten Betriebskommission vertreten, welche mit der Heimleitung für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze und Philosophie verantwortlich ist-
- ist bestrebt, eine zeitgemässe Alterspolitik zu ermöglichen, dazu gehört auch, dass die Einwohner der Politischen Gemeinde Schübelbach ihren letzten Lebensabschnitt in geeigneten Wohnformen in der Gemeinde verbringen können

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Pensions- und Betreuungstaxen

Gültig ab 01.01.2026

### 1er-Zimmer mit WC & DU

Kat. A	ohne Balkon	Fr. 160.00 pro Tag	Zimmer 201 / 202 / 211 / 212 / 213
Kat. A+	mit Balkon	Fr. 160.00 pro Tag	Zimmer 230
Kat. B	ohne Balkon	Fr. 170.00 pro Tag	Zimmer 204 / 205 / 219 / 221 / 222 / 223 / 226 / 227 / 228 / 231
Kat. B+	mit Balkon	Fr. 170.00 pro Tag	Zimmer 203 / 214 / 215 / 218
Kat. C	ohne Balkon	Fr. 175.00 pro Tag	Zimmer 224 / 225
Kat. C+	mit Balkon	Fr. 175.00 pro Tag	Zimmer 206 / 216 / 217

### Zuschläge

Balkon oder gedeckter Sitzplatz	Fr. 80.00 pro Monat
Ferienzimmer	Fr. 15.00 pro Tag (für max. 90 Tage)

### Bewohner aus dem Kanton Schwyz oder Ausserkanton

Für Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Schübelbach erfolgt ein Zuschlag von:

Kantonseinwohner	Fr. 15.00 pro Tag
Ausserkanton	Fr. 20.00 pro Tag

### Grundlagen

Als **Gemeindeeinwohner** wird, anerkannt, wer vor dem Eintritt ins Heim mindestens zwei Jahre den steuerlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schübelbach hatte.

Als **Kantonseinwohner** wird, anerkannt, wer vor dem Eintritt ins Heim mindestens zwei Jahre den steuerlichen Hauptwohnsitz im Kanton Schwyz hatte.

### Reservationsgebühr

Ab Vertragsabschluss	Fr. 150.00 pro Tag
----------------------	--------------------

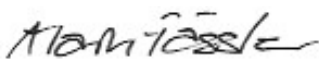
### Tages- und Nachtbetreuung

bis 12 Std. pro Tag (ohne Mahlzeiten)	Fr. 60.00 pro Tag / Nacht à max. 12. Stunden
---------------------------------------	--

### Ergänzungsleistungen (EL)

Können durch Bewohnende oder Angehörige bei der Ausgleichskasse Schwyz beantragt werden.

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Pflegetaxen

Gültig ab 01.01.2026

Die Pflegetaxen für KVG-pflichtige Pflegeleistungen pro Person und Tag

Tarifstufe	Minuten von - bis	Pflegetaxe Total	Pflegetaxen Anteil Krankenversicherer	Pflegetaxen Anteil Restfinanzierer	Pflegetaxen Anteil Bewohnende
1	1 – 20	15.50	9.60	0.00	5.90
2	21 – 40	43.70	19.20	1.50	23.00
3	41 – 60	71.90	28.80	20.10	23.00
4	61 – 80	100.10	38.40	38.70	23.00
5	81 - 100	128.30	48.00	57.30	23.00
6	101 – 120	156.50	57.60	75.90	23.00
7	121 – 140	184.70	67.20	94.50	23.00
8	141 – 160	212.90	76.80	113.10	23.00
9	161 – 180	241.10	86.40	131.70	23.00
10	181 – 200	269.30	96.00	150.30	23.00
11	201 – 220	297.50	105.60	168.90	23.00
12	221 – 240	325.70	115.20	187.50	23.00

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2021 ein neues Finanzierungsregime in Kraft gesetzt.

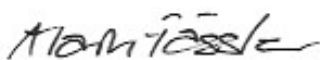
Neu ist es, dass wir als Alters- und Pflegeheim die meisten Pflegematerialien über die Krankenkassen der Bewohnerinnen und Bewohner abrechnen müssen, mit einer vom Bund vorgegebener Maximalvergütung.

Diese sind in einer Liste des Bundes mit maximalen Frankenbeträgen festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen. Alle Kosten, die über diesen Betrag hinaus gehen, gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich auf diese wahrscheinlich anfallenden Zusatzkosten hin, welche aufgrund der geänderten Gesetze entstehen.

Material, welches nicht unter diese Verordnung fällt, wird nach ärztlicher Verordnung separat verrechnet.

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Kosten für besondere Leistungen

Gültig ab 01.01.2026

### Besondere Leistungen

Eintrittsgebühr		Fr. 300.00	Einmalig beim Eintritt
Austrittsgebühr		Fr. 300.00	Einmalig nach Austritt
Kleider «Nämele» beim Eintritt von Dauergästen 1x pauschal		Fr. 100.00	Einmalig beim Eintritt
Administrative Aufwendungen Todesfall		Fr. 100.00	Einmalig im Todesfall
Zimmerservice aus Komfortgründen		Fr. 5.00	pro Mahlzeit
Begleitung Arztbesuch/Spital usw.		Fr. 65.00	pro Stunde
Pflegematerial (sofern nicht kassenpflichtig)			Nach Gebrauch
Reinigung bei Zimmerabgabe		Fr. 300.00	Einmalig nach Austritt
Monatlicher Ausflug, inkl. Zvieri, Reise und Eintritt		Fr. 35.00	pro Ausflug
Essen für Gäste und Tages- / Nachtpflege)	Mittagessen inkl. 1 Getränk	Fr. 20.00	pro Mahlzeit
Essen für Gäste und Tages- / Nachtpflege)	Abendessen inkl. 1 Getränk	Fr. 12.00	pro Mahlzeit
Essen für Gäste und Tages- / Nachtpflege)	Frühstück inkl. 1 Getränk	Fr. 8.00	pro Mahlzeit
Essen für Gäste (Gruppe) à 4 Personen		Fr. 50.00	Servicepauschale
Näharbeiten (flicken)		Fr. 50.00	pro Stunde
Haare wickeln zusätzlich		Fr. 20.00	pro Dienstleistung
Nägel lackieren		Fr. 15.00	pro Dienstleistung
Telefonaufschaltgebühr einmalig		Fr. 20.00	Einmalig beim Eintritt
Miete Fernseher		Fr. 25.00	pro Monat
Installation eigener Fernseher			Nach Aufwand
Weiterleitung Post		Fr. 5.00	pro Sendung

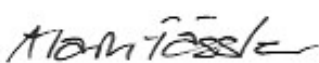
### Reduktion der Pensionstaxe

Taxen Ermässigung ab 5 aufeinanderfolgenden Tagen:		
Ferienbedingte Abwesenheit höchstens aber bis 30 Tage pro Jahr	Fr. 10.00	pro Tag
Spital oder Kuraufenthalt höchstens aber bis 60 Tage pro Jahr	Fr. 10.00	pro Tag

### Preisgestaltung

Die „Kosten für besondere Leistungen“, die „Pensions- und Pflegekosten“ werden jährlich, in der Regel auf den 1. Januar der Teuerung und den besonderen Verhältnissen angepasst.

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Merkblatt Finanzierung Heimaufenthalt

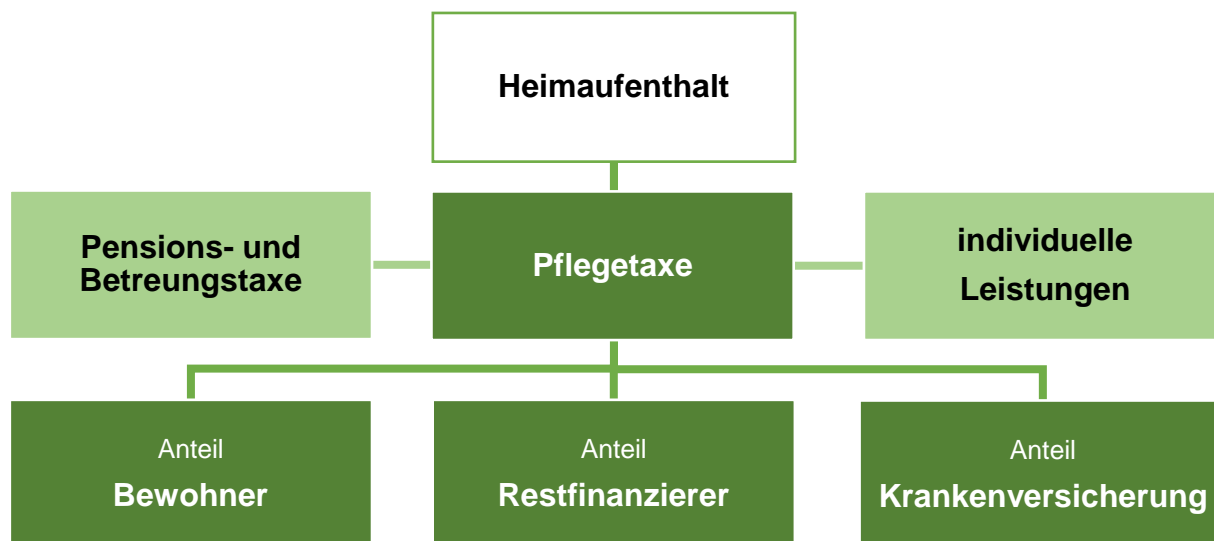
### 1. Grundsatz

Das Sozialversicherungssystem unseres Landes ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen finanziellen Mitteln.

### 2. Die Kosten für den Heimaufenthalt

Eine Heimrechnung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Pensions- und Betreuungstaxe
- Pflorgetaxen nach RAI RUG Einstufung
  - Anteil Bewohner
  - Anteil Krankenkasse
  - Anteil öffentliche Hand / Restfinanzierer
- Zusätzliche, individuelle Leistungen



#### 2.1 Pensions- und Betreuungstaxe

Pflorgetaxen nach RAI RUG Einstufung

Pensions- und Betreuungstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Unterbringung in der gewählten Zimmerkategorie, Verpflegung, Wäsche- und Reinigungsservice sowie die Besorgung der persönlichen Wäsche und weitere Leistungen gemäss aktueller Taxordnung. Betreuungsleistungen, Aktivierung und ähnliches sind in dieser Taxe enthalten

#### 2.2 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System RAI RUG (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System). Die Pflorgetaxe wird grundsätzlich innerhalb von 10 – 14 Tagen nach Eintritt festgelegt und spätestens innerhalb von sechs Monaten oder bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes neu angepasst.

### 2.3 Zusätzliche individuelle Leistungen

Einmalige Pauschalen, private Auslagen (z.B. Cafeteria-Bezüge) sowie weitere persönliche Leistungen (Coiffeur, Podologie, etc.), die nicht mit der Pensions- oder Pfl egetaxe abgegolten sind, werden separat nach den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

## 3. Die Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Finanzierung eines Heimaufenthaltes setzt sich aus den folgenden unterschiedlichen Kassen/Geldgebern zusammen:

Je nach persönlichen Verhältnissen können die Punkte variieren.

### 3.1 Finanzierung der Pensions- und Betreuungstaxe

Grundsätzlich finanziert diese Taxe jede/r Bewohner/in selbst aus seinem Vermögen, resp. seinen Altersrenten

#### 3.1.1 Rente der AHV/IV und zusätzliche Einkommen und Renten (2. + 3. Säule)

Die AHV oder IV-Rente der 1. Säule wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Zusätzliches Einkommen aus der 2. Säule wie die Leistungen der Pensionskasse sowie der 3. Säule, wie auch weitere Einkommen wie z.B. Unfallrenten, Sparzinsen und sonstige Vermögenserträge werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen.

#### 3.1.2 private Vermögenserträge, Mieteinnahmen, Dividenden, Zinsen, etc.

### 3.2 Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten zur Finanzierung der Pensions- und Betreuungstaxen

Reichen die verschiedenen Renten nicht oder sind nicht vorhanden und auch keine Vermögenswerte da, kann der/die Bewohner/in Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse beantragen.

#### 3.2.1 Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das zusätzliche Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Heimkosten zu decken. Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zudem wird diese nach Vermögen berechnet.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

→ siehe Merkblatt der Ausgleichskasse: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL)

Jeder Person, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, steht ein sogenannter Vermögensfreibetrag zu. Für Alleinstehende liegt dieser derzeit bei CHF 37'500.00, für Ehepaare beträgt er CHF 60'000.00. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird vom übersteigenden Betrag ein Teil als Einnahmen angerechnet. Man spricht vom «Vermögensverzehr» .

→ Formular «Anmeldung zum Beug einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV» von der Ausgleichskasse Schwyz

### 3.2.2 Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV gelten machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe. Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung der EL berücksichtigt.

→ *Formular «Anmeldung für Hilflosenentschädigung der AHV» von der Ausgleichskasse Schwyz*

### 3.2.3 Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Personen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die Finanzierungshilfen die Kosten nicht abdecken. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinde. Im Fall der Gemeinde Schübelbach besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn das Vermögen unter dem Freibetrag von CHF 4'000.00 für Einzelpersonen bzw. CHF 8'000.00 für Ehepaare gefallen ist.

→ *Anmeldung: Antrag wirtschaftliche Unterstützungshilfe (Sozialhilfe) der Gemeinde Schübelbach*

## 4. Finanzierung der Pflegekosten

### 4.1 Kostenübernahme der Pfl egetaxen durch Krankenkasse

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse ihren Teil der Pfl egetaxen (Anteil Krankenversicherung). Dieser wird direkt vom Heim mit der Krankenkasse abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Total-Leistungen abgezogen.

### 4.2 Kostenübernahme der Pfl egetaxen durch öffentliche Hand (Restfinanzierer)

Seit dem 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Heimbewohnenden haben nur noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. CHF 23.00 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pfl egetaxen werden vom Kanton übernommen.

Für die Geltendmachung der staatlichen Verfügung (Anteil öffentliche Hand) an die Pfl egetaxen bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthaltes einer entsprechenden Anmeldung für die Pflegefinanzierung über die AHV-Zweigstelle. Für Bewohnende, welche den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben, füllen wir die Anmeldung zur Pflegefinanzierung aus. Ausserkantonale Bewohnende beantragen bitte eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Der Beitrag der öffentlichen Hand wird dann direkt von uns mit der zuständigen Amtsstelle abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Total-Leistungen abgezogen.

Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, zuständig. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

→ *Formular «Anmeldung Pflegefinanzierung bei stationärem Heimaufenthalt» von der Ausgleichskasse Schwyz*

#### **4.3 Eigenanteil an die Pflege im Heim**

Der von Bund festgelegte Ansatz beträgt max. Fr. 23.00/Tag (Stand 2023), Eigenanteil an den Pflegeleistungen.

#### **4.4 Abrechnung von Pflegematerial gemäss MiGeL (Mittel und Gegenständeliste)**

Einige Pflegematerialien und Produkte werden von der Krankenkasse vollumfänglich oder zum Teil finanziert. Dies ist auf der sehr langen MiGe-Liste aufgeführt. Diese wurde von Swissmedic entwickelt. Je nachdem, was auf der Liste festgelegt wurde, bezahlt Ihre Krankenkasse alles, einen Teil davon oder gar nichts.

### **5. Wie verstehe ich die Heimrechnung**

Der Anteil der Krankenkasse ist auf der Heimrechnung ersichtlich, wird jedoch umgehend wieder abgezogen. Dieser Betrag werden wir direkt der Krankenkasse verrechnen. Die Pflegeprodukte werden je nach Situation von der Krankenkasse übernommen. Diese Kosten sind ebenfalls auf der Heimrechnung ersichtlich und werden umgehend wieder abgezogen und direkt der Krankenkasse verrechnet. Die Kosten, die nicht übernommen werden, sind auf der Heimrechnung aufgeführt.

### **6. Wichtige Informationen vor und beim Heimeintritt**

#### **6.1 Anmeldungen**

Es ist Sache der Bewohnenden oder dessen Angehörigen die notwendigen Anmeldungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes zu tätigen.

### **7. Geltendmachung der Beträge**

Je nach gesetzlichem Wohnsitz ist die Geltendmachung der Beiträge bei anderen Amtsstellen notwendig, anbei eine Übersicht:

#### **7.1 Beitrag Restfinanzierer**

Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes. Liegt ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Bestätigung der Verfügung der zuständigen AHV-Zweigstelle oder Gemeinde für eine Direktabrechnung zu senden.

#### **7.2 Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen (EL)**

Kantonale AVH-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.

#### **7.3 Sozialhilfe**

Wohnsitzgemeinde

#### **7.4 Krankenkasse**

Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh als Leistungserbringer sendet die Rechnung direkt Ihrer Krankenkasse zu, dieses Abrechnungsverfahren wird auch Tiers payant genannt.

#### **7.5 Rechnungsstellung**

In der ersten Woche eines Monats werden alle Leistungen für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

## 7.6 Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühr

Nach neuem Gesetz ab 01.01.2019 gilt das Alters- und Pflegeheim Obigrueh als Kollektiv-haushalt und übernimmt die Abgaben für alle Bewohnenden in der Obigrueh. Das heisst, dass Sie automatisch von der Abgabe befreit sind, unabhängig von der Pflegestufe. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie beim Einwohneramt der Gemeinde Schübelbach angemeldet sind.

## 7.7 Steuererklärung

Im Zusammenhang mit der Wegleitung und dem Hilfsformular 9/9.1 der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz ergibt sich mit den Heimkosten folgendes:

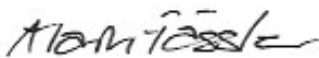
Die Pflegekosten können in Abzug gebracht werden. In der Regel gelten die Heimkosten (Pensionstaxen) sowie die Haushaltshilfen als nicht abzieshbare Lebenshaltungskosten. Ab Pflegestufe 4 können wegen dauernder Pflegebedürftigkeit die Heimkosten (Pensionstaxen) zu zwei Dritteln (ein Drittel gilt als Selbstbehalt) geltend gemacht werden. Nicht abzieshbar sind in der Regel Lebenshaltungskosten des täglichen Bedarfs wie Coiffeur, TV/Telefon, Taxidienste usw.

## Wir helfen Ihnen gerne weiter

Haben Sie weitere Fragen zur Finanzierung oder benötigen Sie Hilfe bei der Beantragung oder beim Ausfüllen von amtlichen Formularen, so helfen wir Ihnen gerne weiter. Sie erreichen uns telefonisch oder wir beraten Sie auch gerne persönlich. Kommen Sie hierzu im Büro vorbei. Sie können sich auch direkt an die zuständigen Amtsstellen werden.

*Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.*

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## **Merkblatt über den Datenschutz für Bewohnerinnen & Bewohner**

Um zu gewährleisten, dass Sie in vollem Umfang über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Betreuung informiert sind, nehmen Sie bitte nachstehende Informationen zur Kenntnis. Ebenfalls enthält diese Papier Hinweise auf den vertraulichen Umgang mit Informationen, die Sie im Zusammenleben mit anderen Bewohnenden erfahren, wie auch über den Umgang mit Fotos von Drittpersonen und Anlässen im Heimalltag.

### **Weshalb werden von mir Daten erfasst?**

Das APHO führt über Sie eine Bewohner/Innen Dokumentation, um die fachliche Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Diese Dokumentation ermöglicht es, nachträglich alle Leistungen der Pflege und Betreuung nachzuvollziehen.

Die Erfassung und Verwaltung dieser Daten dient zudem der Dokumentation der erbrachten Leistungen zum Zweck der Rechnungsstellung und als Leistungsausweis gegenüber den Versicherern, insbesondere den Krankenversicherern.

### **Welche Daten von mir werden wo erfasst?**

Es werden nur solche Daten verarbeitet, die einen Zusammenhang mit Ihrer Betreuung haben. Die Personendaten können insbesondere Folgendes umfassen:

- eine Bewohner/Innen Dokumentation (persönliche Daten, medizinische Daten, Verlaufsdocumentation)
- administrative Daten zu Zwecken der Rechnungsstellung und Buchführung (z.B. Angaben zu Ansprüchen auf Sozialversicherungen)
- Daten zu Planungszwecken (zum Beispiel Einsatzplanung).

### **Wer ist für die Aufbewahrung der Bewohner/Innen Dokumentation zuständig?**

Während der Dauer Ihres Aufenthaltes führen wir eine elektronische Bewohner/Innen Dokumentation. Diese wird auf der Cloud der Institution abgespeichert, damit alle Personen, die Sie pflegen und betreuen, darauf Zugriff haben.

Das APHO ist verantwortlich für die Führung dieser Dokumentation.

Das APHO kann die gleichen Daten sowie zusätzliche Daten (zum Beispiel eine Leistungserfassung der Buchhaltung) gleichzeitig in elektronischer Form und auf Papier führen. Für die Führung, Verwaltung und Sicherung dieser Daten ist die Institution verantwortlich. Das APHO unterliegt den Gesetzen zum Datenschutz.

### **Erhalte ich Einsicht in meine Dokumentation?**

Auf Verlangen wird Ihnen Einsicht in alle Sie betreffende Personendaten gewährt und die Daten werden auf Wunsch erläutert. Sie können zudem vom APHO Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie bearbeitet werden.

Sie können die Herausgabe aller Daten, die Sie betreffen, innert 30 Tagen verlangen. In der Regel wird kostenlos eine Kopie abgegeben. Die Auskunft beziehungsweise Einsichtnahme kann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, wenn dem überwiegend öffentliche Interessen oder private Interessen oder eine gesetzliche Bestimmung entgegenstehen.

### **An wen werden meine Personendaten weitergegeben?**

Einsicht erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die Versicherer, insbesondere die Krankenversicherer. Das Gesetz und die vertraglichen Bestimmungen schränken die Datenweitergabe allerdings auf das Notwendige ein.

Weiter können Daten in bestimmten Einzelfällen an die vom Gesetz bestimmten Behörden weitergegeben werden.

In medizinischen Notfällen können Daten auch ohne Ihre Zustimmung an Medizinalpersonen und medizinische Organisationen weitergegeben werden.

Wenn Daten weitergegeben werden, werden Sie grundsätzlich darüber informiert. Ausgenommen ist die Datenweitergabe an die Kranken- und Unfallversicherer im Rahmen standardisierter Melde- und Abrechnungsinstrumente sowie im Rahmen der Amtshilfe.

Weiteren Personen, Behörden und Institutionen werden ihre Personendaten nur mitgeteilt, wenn Sie ausdrücklich zustimmen.

### **Was geschieht mit den Daten nach Ende des Aufenthaltes im APHO?**

Das APHO ist verpflichtet, Ihre Personendaten während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Aus medizinischen Gründen können die Daten bis maximal 20 Jahre seit Erstellung aufbewahrt werden. Anschliessend werden sie vernichtet beziehungsweise gelöscht.

Mit Ihrer Einwilligung kann das APHO die Bewohner/Innen Dokumentation an eine andere medizinische Einrichtung weitergeben, die bereit ist, die gesetzliche Aufbewahrungspflicht weiterzuführen.

### **Wie geht das APHO mit Informationen um?**

Die Mitarbeitenden des APHO unterstehen einer besonderen beruflichen Schweigepflicht, welche strafrechtlich geschützt ist. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Datenschutzes zu halten.

### **Wohin kann ich mich mit Fragen oder Unstimmigkeiten wenden?**

Mit Datenschutzfragen können Sie sich jederzeit an die für den Datenschutz verantwortliche Person (Heimleitung) des APHO wenden.

Wenn Sie sich mit uns über Datenschutzfragen nicht einigen können, teilt die Heimleitung Ihnen die beabsichtigte teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs vorgängig mit. Sie sind berechtigt, innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Schwyz, um Schlichtung anzurufen.

### **Welche Rechte haben Sie?**

Sie können jederzeit eine Bestätigung verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie bearbeitet werden. In diesem Fall haben Sie Recht auf Auskunft über die Identität und die Kontaktdaten der verantwortlichen Person, die bearbeiteten Daten als solche, den Bearbeitungszweck, die Aufbewahrungsdauer, die Herkunft der Daten sowie über die Personen, denen die Daten bekanntgegeben werden.

Sie haben Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über Sie berichtigt oder vernichtet werden. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Sie verlangen, dass ein entsprechender Bestreitungsvermerk aufgenommen wird.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten und gängigen elektronischen Format zu erhalten sowie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

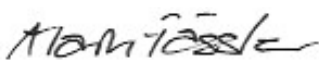
Bilder und Aussagen von Ihnen veröffentlichen wir ausschliesslich, wenn Sie dazu die Einwilligung geben.

### **Welche Pflichten haben Sie?**

Sie und Ihre Angehörigen sind angehalten, einen sorgsamen Umgang mit Daten über Bewohner/innen und Mitarbeitende zu pflegen. Dies heisst, dass Sie keine Bilder oder Aussagen über anderer Bewohner/innen oder von Mitarbeitenden ohne deren Zustimmung veröffentlichen dürfen. Sie sind gebeten, Fragen und Unstimmigkeiten als erstes immer intern mit uns zu klären. Sie und Ihre Angehörigen unterstehen einer Schweigepflicht bezüglich besonders schützenswerter Personendaten von Mitbewohnenden wie auch von Mitarbeitenden. Die gilt vor allem auch für Fotos auf Ihren Natels etc.

*Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil des Heimvertrages und gilt ab 1. Januar 2024*

Schübelbach, Dezember 2025



Alain Fässler  
Heimleitung



Heinrich Züger  
Präsident Steuergruppe (vormals Betriebskommission)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Januar 2026

### 1. Nachfolgend Vertretung

Für den Fall, dass der/die Bewohner/in urteilsunfähig ist oder wird, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für resultierenden finanziellen und pflegerischen Fragen die oben genannte(n) Person(en) zur Vertretung berechnigt. Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh darf bis zur anderweitigen Information davon ausgehen, dass die im Heimvertrag genannten Vertreter befugt sind für den urteilsunfähigen Bewohner zu handeln.

### 2. Vertragszweck

Der vorliegende Heimvertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. Obligationenrecht (OR). Fragen die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechtes gemäss Art. 394 ff. OR beurteilt.

### 3. Vertragsbeginn

- a) Der Heimvertrag für den Aufenthalt als **Feriengast** ist ohne Austritts Datum **auf maximal 90 Tage beschränkt**. Nach Ablauf dieser 90 Tagen kann der Heimaufenthalt auf Dauergast umgewandelt werden. Hierfür wird ein neuer Heimvertrag erstellt.
- b) Der Heimvertrag für den Aufenthalt als **Dauergast** ohne Austrittsdatum gilt auf **unbestimmte Zeit**.
- c) Erfolgt der Eintritt erst nach dem vereinbarten Datum (auch eine mündliche Zusage gilt), so ist bis zum Eintritt oder der Beendigung des Vertrags die Gebühr gemäss Taxordnung geschuldet.
- d) Dieser erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners

### 4. Kündigung

#### Feriengast

- a) Die Kündigungsfrist für einen Ferienaufenthalt **beträgt 7 Tage**.
- b) Die Kündigung muss schriftlich und rechtzeitig ein Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Sekretariat eintreffen.
- c) Bei einem Todesfall endet der Heimvertrag automatisch am Todestag. Ab dem Todestag bleiben 15 Tage Pensionskosten (ohne Verpflegungskosten) zu bezahlen. Bis zum Todestag wird der volle Tarif berechnet.

#### Dauergast

- a) Die Kündigungsfrist für den Heimvertrag für einen Dauergast beträgt **einen Monat**.
- b) Die Kündigung muss schriftlich und rechtzeitig ein Tag vor Beginn der Kündigungsfrist, auf Ende jeden Monats im Sekretariat eintreffen.
- c) Bei einem Todesfall endet der Heimvertrag automatisch am Todestag. Ab dem Todestag bleiben 15 Tage Pensionskosten (ohne Verpflegungskosten) zu bezahlen. Bis zum Todestag wird der volle Tarif berechnet.

### 5. Zimmer

- a) Dem/der Bewohner/in wird ein **Einzelzimmer** zur Verfügung gestellt.
- b) Das Zimmer kann mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden, soweit das Pflege- und Reinigungspersonal nicht beeinträchtigt werden.
- c) Das Zimmer wird in gutem und sauberem Zustand übergeben. Allfällige Mängel müssen von den Bewohnenden oder deren Vertretung innerhalb von zehn Tagen nach Bezug des Zimmers schriftlich gemeldet werden.
- d) Bei Vertragsende sind alle privaten Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen und die Räumlichkeit innerhalb von sieben Arbeitstagen zu übergeben.
- e) Kosten für die Instandstellung von Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, Kosten für die Schlussreinigung (in der Austrittspauschale inbegriffen) und für Zusatzdienstleistungen, gehen zu Lasten des/der Bewohner/in oder seiner/ihrer Rechtsnachfolge.
- f) Bei Verlust des Schlüssels kann die Institution den Schlüssel bzw. das Schloss auf Kosten des/der Bewohner/in ersetzen lassen.
- g) Die Heimleitung kann dem/der Bewohner/in, in begründeten Fällen ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag, kann aber neue Kosten auslösen.
- h) Der/Die Bewohner/in nimmt die Brandverhütungsmassnahmen zur Kenntnis. Es gilt in allen Zimmern und öffentlichen Räumen ein absolutes Rauch- und Kerzenverbot.

## 6. Ärztliche Betreuung und Abrechnung Arztkosten

- a) Es besteht uneingeschränkte freie Arztwahl.
- b) Ist die Mobilität eingeschränkt und ein Arztbesuch ausserhalb nicht mehr möglich, muss der gewünschte Arzt allerdings zu regelmässigen Hausbesuchen bereit sein. Zudem sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt angewiesen, z.B. in der Einstufung des Pflegebedarfs.
- c) Die Arzt- und Therapiekosten werden dem/der Bewohner/in direkt in Rechnung gestellt.
- d) Der/die Bewohner/in erteilt die Freigabe zur Medikamentenbestellung über die Schwanenapotheke in Buttikon.
- e) Die Freigabe der Medikamentenbestellung wird vom zuständigen Arzt genehmigt.
- f) Möchte der/die Bewohner/in die Medikamente direkt beim Arzt beziehen, sind die Angehörigen oder die Arztpraxis für den Transport derer verantwortlich.

## 7. Taxen

### Pflegetaxe / Pflegebedarfseinstufung

- a) Die Pflegetaxe ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit des/der Bewohner/in. Der Taxwert wird von vom Kanton (AGS) bestimmt. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Taxordnung. Die Pflegebedarfseinstufung wird kurz nach Eintritt (ca. 14 Tage) festgelegt.
- b) Die Pflegebedarfseinstufung wird bei Veränderung des Gesundheitszustandes des/der Bewohner/in oder periodisch alle sechs Monate überprüft und kann jederzeit angepasst werden.

### Pensions- und Betreuungstaxe

- a) Die Pensions- und Betreuungstaxe beinhaltet in einem Pauschalbetrag, abhängig von der Zimmergrösse folgende Leistungen:
  - drei Tagesmahlzeiten
  - 3-mal / Woche Zvieri- und Kaffeerrunde
  - Täglich zwei Mal Haustee im Zimmer serviert
  - Waschen aller Kleider, Bett- und Frotteewäsche (exkl. Kleider/ Gegenstände für die Chemische Reinigung)
  - Benutzung der hauseigenen Bett- und Frotteewäsche
  - Benutzung des Pflegebades
  - Tägliche Sichtreinigung im Zimmer und eine wöchentliche Unterhaltsreinigung
  - Betreuung und Aktivierung im Haus (Ausflüge werden pauschal separat verrechnet)
  - Wasser, Strom und Heizung
  - Gebühren für die Serafe
  - Kosten für die Versicherungen (kollektiv Haftpflicht- und kollektiv Sachversicherung)
- b) Alle anderen anfallenden Kosten sind nicht in der Pensionstaxe enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Sie sind gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- c) Bei Abwesenheit infolge Ferien oder Spitalaufenthalt wird auf die Pensionstaxe eine Reduktion (Verpflegungskosten) für max. 4 Wochen jährlich gewährt. Die Rückvergütung wird erst nach fünf aufeinanderfolgenden Tagen erstattet. Die Pflegezuschläge werden ab dem 2. Abwesenheitstag nicht mehr in Rechnung gestellt.
- d) An- und Abreisetag gelten als Anwesenheitstage. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit wird diese Rückvergütung während jährlich 8 Wochen ausgerichtet.

## 8. Vorauszahlung / Depot

- a) Beim Eintritt als **Feriengast** ist **keine Vorauszahlung** (Depot) zu leisten.
- b) Beim Eintritt als **Dauergast** ist eine **Vorauszahlung von Fr. 6'000.00** zu leisten.
- c) Der/die Bewohner/in erklärt sich damit einverstanden, dass bei Beendigung des Heimvertrags noch offenstehende Rechnungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden.
- d) Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.
- e) Kann keine Vorauszahlung geleistet werden oder ist die Bezahlung der zu erwartenden Heimkosten nicht gewährleistet, so muss **vor Heimeintritt** eine **subsidiäre Kostengutsprache** der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

## 9. Rechnungsstellung und Inkasso

- a) Die Rechnungsstellung für den Aufenthalt erfolgt jeweils nach Ablauf des Monats.
- b) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- c) Das Pflegematerial und die Pflegeprodukte werden von der Firma IVF Hartmann aus Neuhausen am Rheinflall direkt auf die Bewohnenden bestellt und bezogen. Die Firma IVF Hartmann rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Mit der Unterschrift dieses Vertrages erlauben Sie uns, Ihre Daten der Firma IVF Hartmann zwecks Bestellung des Materials zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des/der Bewohner/in bzw. dessen Vertretung.

#### 10. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

- a) Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohner/in nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohner/in oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu verhindern.
- b) Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohner/in die Massnahme erklärt und im Anschluss protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit aufgeführt.

#### 11. Solidarhaftung

Sollte der/die Bewohner/in Vertragsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllen können, verpflichtet sich die unterzeichnende Vertretung persönlich und solidarisch für die vom Bewohner/in selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege mit zu haften.

#### 12. Haftung für Schäden und Versicherung

- a) Der/die Bewohner/in ist für jeden Schaden verantwortlich, den er/sie Dritten zufügt.
- b) Insbesondere werden dem/der Bewohner/in Schäden aus unsachgemässer Benützung oder Überbeanspruchung von Einrichtungen in Rechnung gestellt.
- c) Alle Bewohner/innen sind kollektiv gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Privathaftpflicht- und Hausrat versichert. Im Schadensfall geht ein möglicher Selbstbehalt zu Lasten des/der Bewohner/in.
- d) Bargeld und Wertgegenstände können im Tresor aufbewahrt werden. Ein kleiner Tresor kann gegen ein monatliches Entgelt, gemietet werden.
- e) Für Verluste oder Beschädigungen der im Zimmer aufbewahrten Gelder, Wertsachen und persönlichen Gegenständen ist das Alters- und Pflegeheim Obigrueh und seine Mitarbeiterinnen von jeder Haftung befreit, soweit ihnen nicht ein diesbezügliches Verschulden nachgewiesen werden kann.

#### 13. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistung beschränkt sich auf die pflegerische Leistung.
- b) Für die medizinische Leistung haftet der betreuende Arzt.
- c) Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh gewährleistet eine sorgfältige Leistungserbringung.
- d) Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der/die Bewohner/in ein Verschulden trifft.
- e) Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh verpflichtet sich, eine bedarfs-, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung anzubieten.
- f) Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh haftet für den von ihr oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden lediglich für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden.
- g) Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden.
- h) Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden sowie für Diebstahl oder Verlust von persönlichen Effekten.
- i) Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.
- j) Der/Die Bewohner/in Verpflichten, sich hiermit das Alters- und Pflegeheim Obigrueh bei Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vollumfänglich schadlos zu halten.

#### 14. Datenschutz und Datenaustausch

- a) Mit der Unterzeichnung des Heimvertrags ermächtigt der/die Bewohner/in ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.
- b) Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohner/in das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcen- und Bedarfsklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Ebenso werden die notwendigen Personendaten unserem Lieferanten des Pflegematerials zur Verfügung gestellt, damit dieser das Material individuell je Bewohnenden verrechnen kann.
- c) Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohner/in das Alters- und Pflegeheim Obigrueh über dessen Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich das Alters- und Pflegeheim Obigrueh an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen.

- d) Der/die Bewohner/in nimmt zur Kenntnis, dass das Alters- und Pflegeheim Obigrueh sicherstellt, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- e) Durch seine/ihre Unterschrift nimmt der/die Bewohner/in Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dazu, dass in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.
- f) Des Weiteren erteilt der/die Bewohner/in Einverständnis, dass seine/ihre Daten mit dem Einwohneramt und der Kirchgemeinde abgeglichen werden und erteilt die Ermächtigung in seinem/ihrer Auftrag die Post zu empfangen.

#### 15. Natürlicher Todesfall und Beihilfe einer Sterbeorganisation

- a) Im Todesfall endet der Heimvertrag automatisch am Todestag. Ab dem Todestag bleiben 15 Tage Pensionskosten (ohne Verpflegungskosten) zu bezahlen.
- b) Bis zum Todestag wird der volle Tarif berechnet.
- c) Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh verpflichtet sich, die zur Vertretung berechtigte Person oder die ihr bekannten Angehörigen sofort über den Tod des Bewohnenden zu informieren.
- d) Der Wunsch zum Suizid unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation wird im Zustand der Urteilsfähigkeit als selbstbestimmter Entscheid dieser Person akzeptiert und die Durchführung des assistierten Suizids gestattet.
- e) Der/die sterbewillige Person muss ihren Anliegen der Heimleitung oder deren Vertretung gegenüber zum Ausdruck bringen, um im Dialog eine geeignete Lösung zu finden.
- f) Den Mitarbeitenden ist jegliche aktive Mitwirkung an der Vorbereitung und/oder Durchführung eines assistierten Suizids verboten.
- g) Die Begleitung der Sterbewilligen bzw. die Anwesenheit beim Suizid unter Beihilfe einer Sterbeorganisation hingegen ist den Mitarbeitenden freigestellt. Sie können dazu jedoch nicht verpflichtet werden.
- h) Die Hinterbliebenen sorgen dafür, das Wohnobjekt innerhalb von **sieben Arbeitstagen zu räumen**.
- i) Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alters- und Pflegeheim Obigrueh berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes des/der Verstorbene/n zu veranlassen und persönliche Effekten und Möbel des/der Verstorbene/n bei Dritten zu hinterlegen.

#### 16. Reanimation

- a) Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser diese werde von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall tatsächlich gewährt werden.
- b) Hingegen werden lindernde Behandlungen und eine professionelle Betreuung jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

#### 17. Vorsorgeauftrag

- a) Wir bitten den/die Bewohner/in einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt dem Alters- und Pflegeheim Obigrueh zu übermitteln. Nur wenn das Alters- und Pflegeheim Obigrueh den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.
- b) Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem Alters- und Pflegeheim Obigrueh eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.
- c) Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein in der Regel nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber den Institutionen.

#### 18. Vertragsanpassungen

- a) Die Pensions- und Betreuungstaxe (integrierter Bestandteil in der Pensionstaxe) werden durch den Gemeinderat Schübelbach jährlich festgelegt.
- b) Die Pflögetaxe richtet sich nach den Weisungen des Kantons.
- c) Anpassungen dieser Taxen werden dem/der Bewohner/in unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen schriftlich mitgeteilt.
- d) Vorbehalten bleibt die Anwendung einer neuen Pflögetaxe als Folge einer Neueinstufung. Solche Preisanpassungen treten sofort in Kraft.
- e) Die Preise für weitere Zusatzleistungen werden von der Heimleitung festgelegt. Sie richten sich nach den Betriebskosten und können jederzeit angepasst werden.

- f) Die aktuell gültigen Taxen und weitere Preise sind in der Taxordnung und der jeweiligen Preisliste zusammengestellt.
- g) Sofern Bewohnende damit nicht einverstanden sind, steht ihnen die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats offen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

#### **19. Beschwerden**

- a) Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims Obigrueh sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten.
- b) Ist eine Einigung nicht möglich, ist der Präsident der Steuergruppe APHO (vormals Betriebskommission) die nächsthöhere Instanz.
- c) In letzter Instanz kann die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter - Zentralschweiz (UBA) zur Vermittlung beigezogen werden.
- d) Will oder kann sich ein/e Bewohner/in nicht an die Hausordnung halten oder fällt anderweitig unangenehm auf und gefährdet damit das friedliche Zusammenleben im Haus, steht es im Ermessen der Heimleitung in Absprache mit der Steuergruppe APHO (vormals Betriebskommission) den entsprechenden Heimvertrag innert Wochenfrist zu künden.

#### **20. Gerichtsstand**

Bei allfälligen Streitigkeiten vereinbaren die Parteien 8862 Schübelbach als Gerichtsstand. Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts.

#### **21. Salvatorische Klausel**

- a) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- b) Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt.
- c) Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.